

Privatbanktradition
— seit 1833 —



Stiftungsbrief Nr. 2/2005

DIE SCHOELLERBANK INFORMIERT SIE ZUM THEMA
„VERMÖGENSMANAGEMENT FÜR PRIVATSTIFTUNGEN“

Unsere Serviceleistungen im Bereich Privatstiftung

Beratung vor und im Rahmen der Gründung einer
österreichischen Privatstiftung

Übernahme der Funktion eines Stiftungsvorstandes

Darstellung der Liquiditätssituation der Stiftung

Anfertigung einer Wertpapierstrukturanalyse über das
gesamte Wertpapierportfolio

Angebot von Basis- und Spezialprodukten

Erstellung von Veranlagungskonzepten

Stiftungsmappe

Ausführliche Darstellung der zivilrechtlichen bzw. steuerrechtlichen Aspekte
und des Veranlagungsmanagements einer Privatstiftung,
mit Checkliste zur Gründung

Stiftungsbrief

Regelmäßige Informationen über aktuelle Themenbereiche

Vorträge und Kaminabende

Stiftungstagung



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Als Spezialist im Bereich Vermögensmanagement für Privatstiftungen bilden für uns neben steuerlichen und rechtlichen Analysen auch ertragsoptimierende Empfehlungen für das Stiftungsvermögen einen wesentlichen Schwerpunkt. Aktuell gibt es zum Beispiel eine Reihe guter Gründe, die für ein Aktieninvestment sprechen – unsere Analysen des gegenwärtigen Wirtschafts- und Zinsumfeldes ergeben ein durchaus positives Gesamtbild.

Neben selektiv sehr guten Wachstumsaussichten vieler Unternehmen sprechen die moderate Bewertung an den Börsen und auch das tiefe Zinsniveau für ein entsprechendes Engagement. Ganz wesentlich für unsere optimistische Einschätzung ist allerdings auch der Umstand, dass an den Börsen gegenwärtig mehr Pessimismus als Optimismus vorherrscht, was uns aus antizyklischen Gesichtspunkten positiv stimmt.

Wir empfehlen unseren Kunden daher eine Beimischung bzw. Erhöhung der Aktienquote im Stiftungsvermögen – sofern diese Vorgehensweise mit dem Stiftungszweck im Einklang steht. Einen solchen Vorschlag auch umzusetzen fällt jedoch oftmals nicht leicht, denn es geht ja nicht nur um die Ertragsmaximierung des zu veranlagenden Kapitals, sondern auch um den Vermögenserhalt zur nachhaltigen Sicherstellung des Stiftungszwecks.

Immer wieder kommt es vor, dass unvorhersehbare Ereignisse zu zwischenzeitlichen Rückschlägen an den Aktienmärkten führen, so dass die verantwortlichen Vermögensmanager einer Stiftung von einem Aktienengagement manchmal lieber Abstand nehmen.

Um nun unsere aktuell positive Einschätzung zu den Aktienmärkten sowie das spezielle Sicherheitsbedürfnis von Stiftungen in Einklang zu bringen, raten wir Ihnen in dieser Ausgabe des Schoellerbank Stiftungsbriefes zu kapitalgarantierten Produkten, die auf Aktien Bezug nehmen.

Bei genauerer Betrachtung und selektiver Auswahl der marktgängigen Angebote wird ersichtlich, dass es immer wieder Emissionen von kapitalgarantierten Produkten gibt, die eine bislang kaum für möglich gehaltene Ertrags-/Risikoverteilung beinhalten. Kapitalgarantierte Aktienprodukte sind in solchen Fällen einer Direktveranlagung sogar überlegen.

Unser Fazit: Im aktuellen Marktumfeld stellen kapitalgarantierte Aktienprodukte eine interessante Anlageklasse dar, die ein deutliches Ertragssteigerungspotenzial eröffnen – ohne jedoch unvertretbare Risiken einzugehen.

Für weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mag. Heinz Mayer
Vorstand der Schoellerbank



MAG. HELMUT SIEGLER, CFP

trat nach dem Studium der Betriebswirtschaft in die Schoellerbank ein. Er verantwortet den Aufbau der Abteilung „Financial Planning“, die er seit Jänner 2000 leitet. Mag. Sieglar ist Mitglied des Vorstandes im Verband Austrian Financial Planners sowie Mitglied der Prüfungskommission in der CFP-Ausbildung.



PETER SCHILLINGER, CPM

war von 1991 bis 1995 für den Raiffeisenverband Salzburg als Geld- und Devisenhändler tätig. 1995 trat Schillinger in der gleichen Funktion in die Schoellerbank ein. Als Portfoliomanager folgte 1998 der Wechsel in die Vermögensverwaltung. 2001 wird er Leiter des „Asset Managements Aktien- und Garantieprodukte“. Er ist hauptverantwortlich für die Aktienstrategie der Schoellerbank und deren Umsetzung.

INHALT

AB WELCHER VERMÖGENSHÖHE RECHNET SICH EINE ÖSTERREICHISCHE PRIVATSTIFTUNG?	5
Mag. Helmut Sieglar, CFP	
STIFTUNGEN UND AKTIENINVESTMENTS – EIN KLASSISCHER WIDERSPRUCH?	9
Peter Schillinger, CPM	
AKTUELLES ZUM THEMA STIFTUNGSRECHT	13

Ab welcher Vermögenshöhe rechnet sich eine österreichische Privatstiftung?

Eine der häufigsten Fragen im Zusammenhang mit Privatstiftungen ist jene nach der erforderlichen Vermögenshöhe für die Errichtung. Die Antworten, die Stiftungsinteressenten erhalten, bewegen sich meist im Bereich zwischen einer Million und zwei Millionen Euro. In den nachstehenden Ausführungen soll anhand eines Veranlagungsvergleiches in Wertpapieren aufgezeigt werden, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen diese Aussagen zutreffen oder nicht. Gleich vorweg kann gesagt werden, dass die „nicht rechnerischen“ Aspekte eine wesentliche Rolle spielen, wie etwa die geplante Weitergabe von Vermögenswerten oder das Halten von Beteiligungen.

VERANLAGUNGSVERGLEICH PRIVATSTIFTUNG ZU PRIVATVERMÖGEN

Die nachstehenden Berechnungen und Ausführungen sind in erster Linie als generelle Orientierungshilfe zu sehen. Im jeweiligen Einzelfall kann die Betrachtungsweise sich auch anders darstellen. Die getroffenen Annahmen beziehen sich auf eine einfach strukturierte Privatstiftung und orientieren sich nicht an komplexen unternehmerischen Belangen (z.B. Einbringung von Unternehmen in eine Privatstiftung, Verwaltung großer Immobilienvermögen in der Privatstiftung).

AUSGANGSSITUATION

Ein Investor trägt sich mit dem Gedanken eine Privatstiftung zu gründen. Als Startkapital sind eine Million Euro geplant. Mittels eines Vergleiches soll die rechnerische Vorteilhaftigkeit der Veranlagung in der Privatstiftung betrachtet werden.

FOLGENDE ANNAHMEN SIND GEGEBEN:

Einbringung und Veranlagung in eine Privatstiftung		Veranlagung des Kapitals außerhalb einer Privatstiftung	
Stiftungerrichtung			
Einzubringendes Vermögen	1.000.000,00 €		
Schenkungssteuer	5,00 %		
Gründungskosten	10.000,00 €		
Verfüger Betrag		Verfüger Betrag	
Veranlagung	940.000,00 €	Veranlagung	1.000.000,00 €
Ausgabeaufschlag	2,00 %	Ausgabeaufschlag	2,00 %
Startkapital	921.200,00 €	Startkapital	980.000,00 €
Veranlagung Aktien: 40 %	368.480,00 €	Veranlagung Aktien: 40 %	392.000,00 €
Veranlagung Anleihen: 60 %	552.720,00 €	Veranlagung Anleihen: 60 %	588.000,00 €
Erwartete jährliche Depotperformance	5,00 %	Erwartete jährliche Depotperformance	5,00 %
Steuerpflichtiger Anteil der Performance (Annahme)	60,00 %	Steuerpflichtiger Anteil der Performance (Annahme)	62,00 %
Zwischensteuer	12,50 %	KESt	25,00 %
Weitere Annahmen		Weitere Annahmen	
Keine Zuwendungen an Begünstigte		Keine Zuwendungen an Begünstigte	
Keine zu versteuernden Spekulationsgewinne		Keine zu versteuernden Spekulationsgewinne	

BASISKOSTEN BEI GRÜNDUNG

Bei der Einbringung von Vermögen in die Privatstiftung kommt ein begünstigter Steuerersatz von 5 % zur Anwendung. Bei inländischen Liegenschaften würden 3,5 % Grunderwerbsteueräquivalent hinzuzurechnen sein.

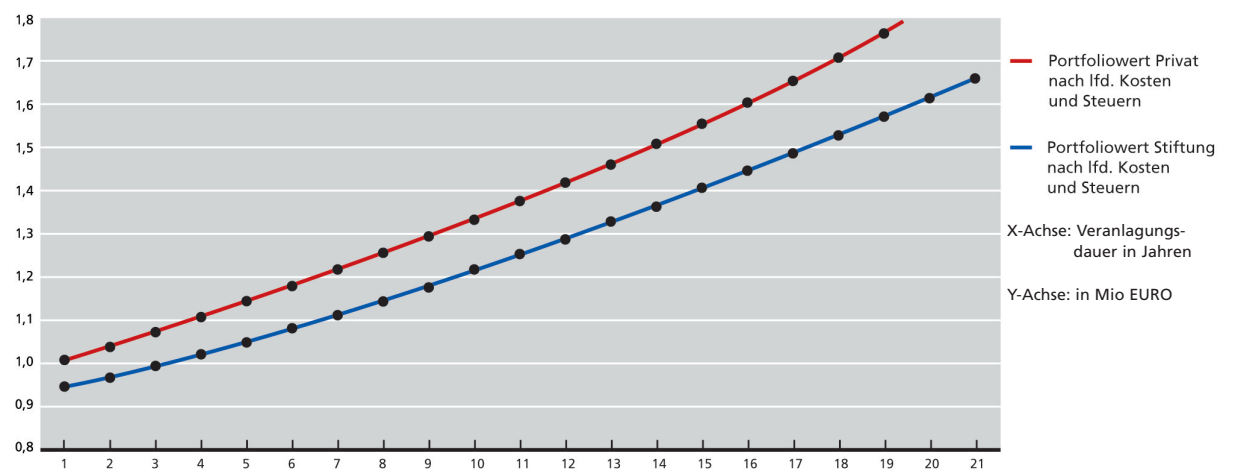
Für die Gründung einer einfachen Privatstiftung sind in etwa 10.000,- Euro an Kosten zu veranschlagen (Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar). Bei komplexeren Vermögenswerten oder Konstruktionen (Einbringung von Unternehmen, Immobilien, Beteiligungen) sowie aufwendigeren Begünstigungsregelungen kann der Gründungsaufwand durchaus 20.000,- bis 30.000,- Euro erreichen. Für die laufende Verwaltung und Prüfung der Stiftung (Stiftungsvorstand, Wirtschaftsprüfer) wurden zudem jährlich 7.000,- Euro eingerechnet, die in den Folgejahren mit 2 % Inflationsausgleich gesteigert wurden.

SZENARIO 1 – EINBRINGUNG VON 1 MIO EURO

Das Investment erfolgt in eine gemanagte Veranlagung mit Individualwerten, die zu 60 % in Anleihen und zu 40 % in Aktien veranlagt. Neben einem Ausgabeaufschlag von 2 % auf das Erstinvestment wird mit einer jährlichen All-in-Fee (Managementgebühr, Depotgebühr, Kontoführungsgebühr, Kauf-/Verkaufsspesen) von 1 % gerechnet.

Der jährlich erwartete Ertrag wird mit 5 % angenommen. Dieser dient auch als Basiswert für die Besteuerung. Aus Gründen der Vereinfachung wurde für die Veranlagung in der Stiftung angenommen, dass 60 % der Performance aus zwischensteuerpflichtigen Erträgen kommen. Im Privatvermögen wurde mit einer etwas höheren Bemessungsgrundlage von 62 % gerechnet, da hier die Dividendenerträge aus Aktien im Gegensatz zur Privatstiftung nicht steuerbefreit sind. Weiteres wurde für beide Veranlagungen unterstellt, dass keine Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden und auch keine zu versteuernden Spekulationsgewinne anfallen. In der Abbildung 1 finden Sie das Ergebnis des Veranlagungsvergleiches Privatvermögen zu Privatstiftung.

ABB. 1 VERANLAGUNGSVERGLEICH 1 MIO EURO – PRIVATVERMÖGEN ZU PRIVATSTIFTUNG



Die rechnerische Gegenüberstellung der Portfolios zeigt, dass bei Berücksichtigung der laufenden Steuern und Kosten, die Performance der Veranlagung in der Stiftung (blaue Linie) jene im Privatvermögen (roten Linie) nicht erreicht. Bei einem zu veranlagenden Vermögen von 1 Mio Euro sind die steuerlichen Vorteile der Privatstiftung zu gering, um die anfänglichen Mehrkosten langfristig auszugleichen.

Die meisten der für die Vermögensentwicklung maßgeblichen Größen sind dem Einfluß des Investors entzogen. In der Regel kann dieser jedoch Faktoren wie Gründungskosten, Höhe des investierten Vermögens oder Vermögenszusammensetzung beeinflussen.

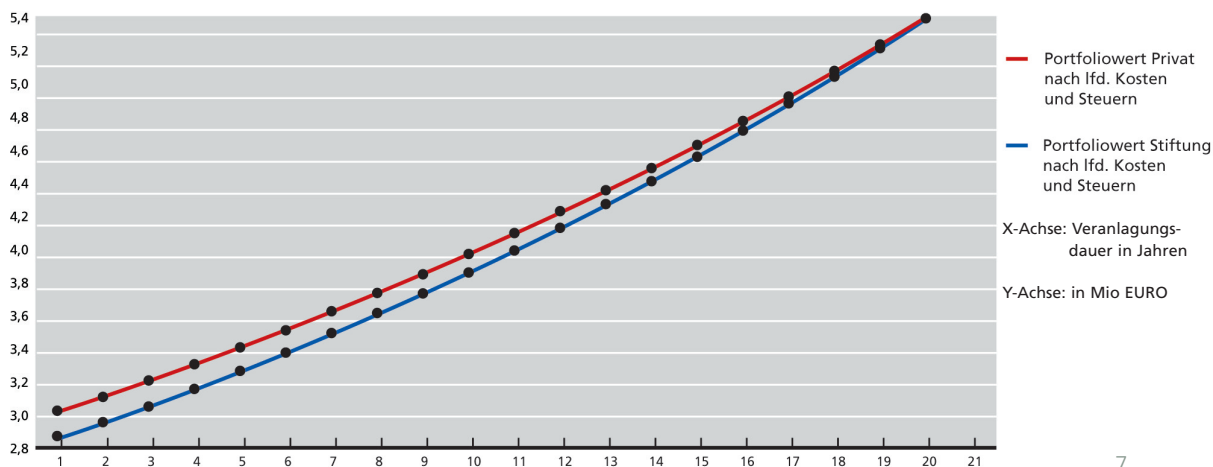
SZENARIO 2 – EINBRINGUNG VON 3 MIO EURO

Geht man bei ansonst gleichen Prämissen von einer Vermögenshöhe von drei Millionen Euro, einer Veranlagung in 80% Anleihen und 20% Aktien sowie von sehr geringen Gründungskosten von 7.000,- Euro und ebenso geringen laufenden Kosten von 3.500,- aus, so ergibt sich ein rechnerischer Break-Even nach 18 Jahren (siehe Abbildung 2). Die Performanceannahme von 5% wurde dabei beibehalten.

Wie man erkennen kann, ist ein verhältnismäßig langer Zeitraum erforderlich, um aus den knappen Thesaurierungsvorteilen Nutzen zu ziehen. Insbesondere die Einführung der Zwischensteuer im Jahr 2001 macht sich hier bemerkbar.

DIE KOMBINATION VON MÖGLICHKEITEN UND VORTEILEN MACHT DIE

ABB. 2 VERANLAGUNGSVERGLEICH 3 MIO EURO – PRIVATVERMÖGEN ZU PRIVATSTIFTUNG



STIFTUNG INTERESSANT

Die Errichtung einer Privatstiftung erfolgt meist aus einer Kombination unterschiedlicher Motive heraus. So kann etwa die Absicherung von Familienangehörigen und anderen Personen eine wesentliche Rolle spielen. Wie aus der Tabelle auf Seite 5 ersichtlich, ist bei Errichtung einer Privatstiftung durchaus mit entsprechenden Zusatzaufwendungen gegenüber einer Veranlagung im Privatbereich zurechnen.

Andererseits gilt in der Privatstiftung für Zuwendungen an Begünstigte ein einheitlicher Steuersatz von 25 %. Im Gegensatz dazu richtet sich das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz nach der Vermögenshöhe und dem Verwandtschaftsgrad. Somit kann bei größeren Vermögenszuwendungen an Lebensgefährten bzw. weit entfernten Verwandten oder Drittpersonen eine Stiftungslösung durchaus interessant sein.

Vor der Gründung der Privatstiftung oder bei Überlegungen weitere größere Vermögenswerte in eine bestehende Privatstiftung einzubringen, empfiehlt es sich, sämtliche relevanten Aspekte – ob steuerlicher, zivilrechtlicher Natur oder Veranlagungsfragen – auch unter dem Blickwinkel der Motive auf ihre Vorteilhaftigkeit zu prüfen. Auf die Kombination kommt es an!

Mag. Helmut Siegler, CFP

Stiftungen und Aktieninvestments – ein klassischer Widerspruch?



Stiftungsvorstände sehen sich oftmals mit der Problematik konfrontiert, dass es auf der einen Seite ratsam ist, einen Teil des Vermögens in Aktien zu investieren, und auf der anderen Seite – dem Stiftungszweck folgend – Kapital- und Werterhalt des Stiftungsvermögens in den Vordergrund zu stellen. Kapitalgarantierte Anlageprodukte bieten hier eine attraktive Alternative. Sie stellen in jedem Fall das Kapital sicher und beteiligen die Stiftung zusätzlich an einer positiven Wertentwicklung ausgewählter Aktienmärkte.

Natürlich liegt der Überlegung überhaupt in Aktien anzulegen, die Erwartung von höheren Renditen verglichen mit Anleihen- oder Geldmarktveranlagungen zu Grunde. Das aktuelle Marktumfeld sendet derzeit neben der fundamental positiven Einschätzung der Börsenlage eine Reihe von weiteren Signalen, die den Appetit auf Aktien zusätzlich anregen.

BEWERTUNGSVORTEIL SPRICHT FÜR AKTIEN

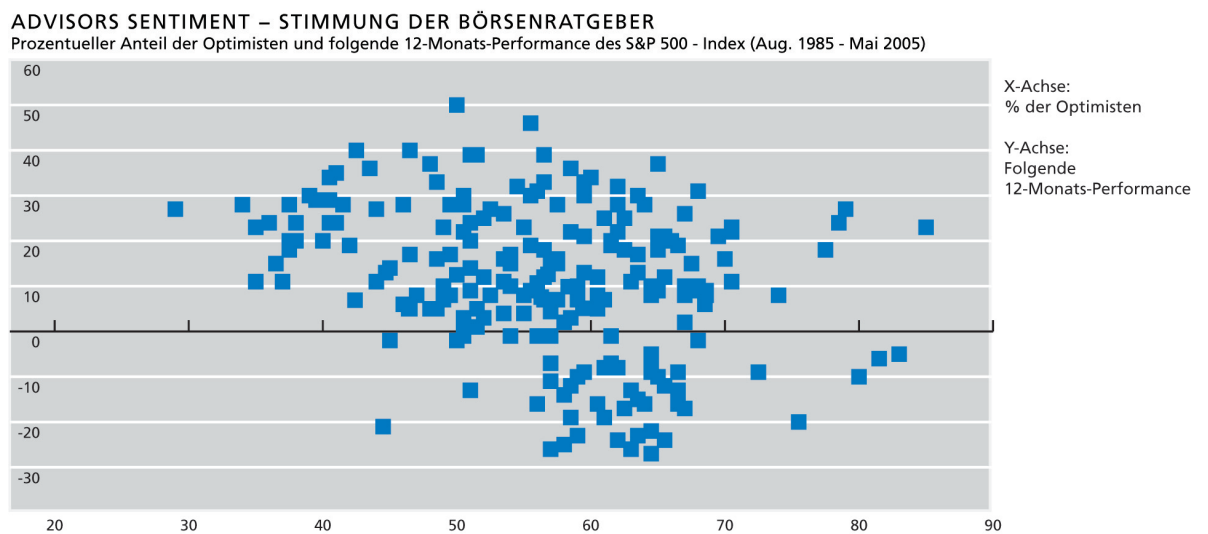
Langfristig erweist sich der Vergleich von Gewinnrenditen im Aktienbereich zu Anleihenrenditen als guter Maßstab um abzuwägen, ob es aus Risiko- und Ertragsüberlegungen günstig ist, in Aktien zu investieren. Im Grunde geht es dabei um die Frage, welche Anlageform mehr Ertrag erwarten lässt. Die Renditen von 10-jährigen Anleihenrenditen liegen derzeit in der EU bei etwa 3,4%, in den USA bei etwa 4,1%. Die Gewinnrenditen bei Aktien entsprechen der Relation der Gewinne der Unternehmen zum jeweiligen Kurs. Sie erreichen derzeit durchschnittlich 6%. Dies entspricht einem Kurs/Gewinn-Verhältnis von 16. Dieser Vorsprung beinhaltet einen ausreichenden Risikoaufschlag von Aktien im Vergleich zu risikofreien, langfristigen Zinsanlagen. Historisch betrachtet sind derartige Vorteile oftmals gute Zeitpunkte, um in Aktien zu investieren.

STIMMUNGSLAGE ALS ERGÄNZENDER ANALYSE-BESTANDTEIL

An den Börsen ist es grundsätzlich nachteilig sich von allgemeinen Stimmungsbildern anstecken zu lassen. Hilfreicher ist es dagegen, diese Stimmungen zu messen, Übertreibungen in die eine oder andere Richtung festzustellen und antizyklisch zu handeln. In der Vergangenheit hat diese Vorgehensweise zu wesentlichen Ertragsvorteilen geführt.

Die Schoellerbank misst seit geraumer Zeit eine Reihe von Stimmungsindikatoren, wertet diese aus und ergänzt damit die fundamentale Betrachtungsweise der Kapitalmärkte. Alle genannten Indikatoren sind antizyklisch zu betrachten, wobei insbesondere „Extremwerte“ hilfreiche Aufschlüsse liefern.

Einer dieser Indikatoren gab kürzlich ein klares Signal Aktien zu kaufen. Das so genannte „Advisors Sentiment“ zeigt seit mehr als vierzig Jahren wöchentlich eine Auswertung von mehr als einhundert Börsenbriefen in den USA und teilt diese in optimistisch, neutral oder pessimistisch ein. In der Regel sind diese Börsenratgeber positiv gestimmt. Besonders interessant sind Phasen mit einer geringen Anzahl an Optimisten. Zeitpunkte mit weniger als 45 % Optimisten waren in der Vergangenheit auf Sicht von zwölf Monaten ein Garant für steigende Börsenkurse in den USA. Zuletzt waren nur noch 44 % der Börsenbriefverfasser positiv gestimmt. Die Abbildung unten zeigt, dass es in den letzten zwanzig Jahren ausnahmslos zu steigenden Aktienkursen in den USA gekommen ist (auf Sicht von zwölf Monaten), nachdem weniger als 45 % Optimisten gemessen wurden.



GARANTIEPRODUKTE ERLAUBEN AKTIENBETEILIGUNG OHNE KAPITALRISIKO

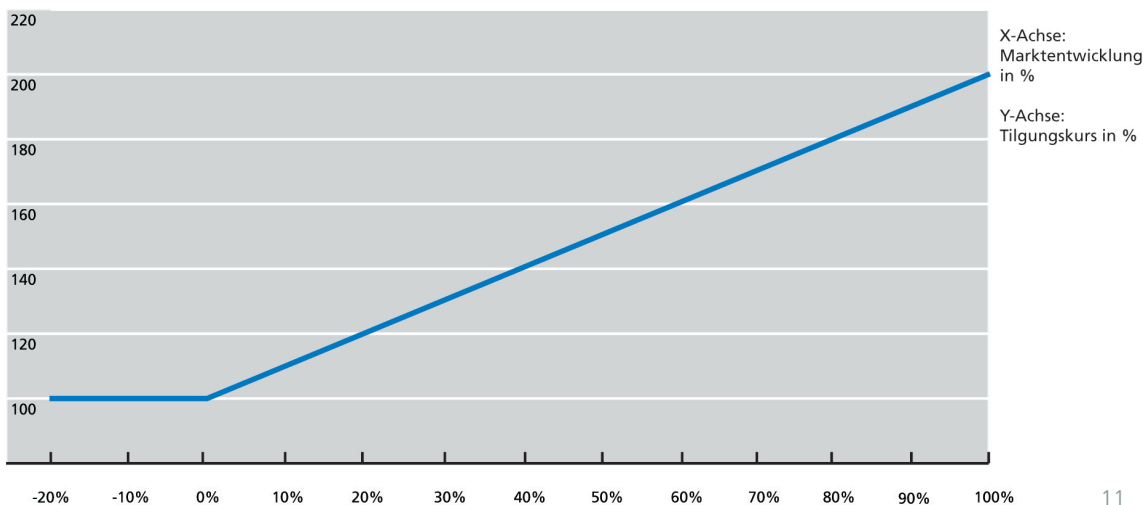
Da oftmals Direktinvestments in Aktien aufgrund des Grundsatzes der Kapital- und Wert-erhaltung in Stiftungen nicht möglich sind, bietet sich der Umweg über Garantieprodukte an. Diese erlauben eine Beteiligung an Aktienmärkten ohne der Gefahr eines effektiven Verlustes.

In der Regel handelt es sich dabei um so genannte „Strukturierte Anleihen“, die anstatt von jährlichen Zinsen eine Beteiligung an der Marktentwicklung ausgewählter Börsen (-indizes) beinhalten.

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten sind grundsätzlich von der Laufzeit, dem aktuellen Zinsniveau, den zu Grunde liegenden Aktienmärkten und deren Schwankungsintensität abhängig. Um Ihnen ein Beispiel zu geben: Das letzte Garantieprodukt der Schoellerbank basiert – mit einer Laufzeit von fünf Jahren – auf ausgewählten asiatischen Börsenindizes (50 % Japan, 40 % Hong Kong und 10 % Südkorea) und bietet neben einer vollen Marktbeteiligung auch die Ausschaltung sämtlicher Währungsrisiken. Diese Ausgestaltung wurde möglich, da die vom Markt erwartete Schwankungsanfälligkeit (Volatilität) auf historisch tiefes Niveau gefallen war. Mittlerweile hat sich dieses zwar wieder etwas normalisiert – attraktive Produkte sind jedoch auch weiterhin gestaltbar.

MÖGLICHER TILGUNGSKURS EINES GARANTIEPRODUKTS

(bei 100 % Kapitalgarantie und 100 % Marktbeteiligung)



MITTLERWEILE UMFANGREICHES ANGEBOT AM MARKT

Bereits vor mehr als zehn Jahren reagierte die Schoellerbank auf die Tatsache, dass eine breite Anlegerschicht vermehrt das Bedürfnis nach Sicherheit hatte – zugleich aber auch auf einen möglichen Mehrertrag nicht verzichten wollte. Die ersten Garantieprodukte stießen auf eine so hohe Nachfrage, dass die Schoellerbank seither regelmäßig maßgeschneiderte Garantieprodukte emittiert und diese Anlageinnovationen zu ihren Kerninvestments zählt.

Insbesondere nach den Enttäuschungen an den Aktienmärkten ab dem Jahr 2000 reagierten auch eine Reihe weiterer Finanzinstitute mit eigenen Garantieprodukten auf die wachsende Nachfrage. Die Etablierung dieser neuen Asset Klasse am heimischen Kapitalmarkt führt dazu, dass heute praktisch jede namhafte Bank Produkte mit Kapitalgarantie und Börsenbeteiligung offeriert.

DIE QUAL DER WAHL

Betrachtet man den Gesamtmarkt, differieren die Ausstattungsformen erheblich. Gut für den Anleger, da er zwischen einer größeren Anzahl auswählen kann, aber auch gefährlich, da sich neben seriösen Produkten auch einige problematische Konstrukte wieder finden, die unliebsame Überraschungen in sich bergen. Tatsächlich bieten die Kapitalmärkte sämtliche Zutaten für alle erdenklichen Produktgestaltungen. Fraglich ist, ob diese auch einen realistischen Mehrwert für den Anleger bieten. Vereinzelt sind Konstruktionen zu finden, welche nur unter ganz bestimmten Bedingungen eine Auszahlung über die Kapitalgarantie hinaus versprechen. Zum Teil lässt die Optik weitaus mehr erwarten, als unter realistischen Annahmen möglich ist.

AUSSCHÜTTUNGSERFORDERNISSE BERÜCKSICHTIGEN

Die Handelbarkeit von Garantieprodukten ist in der Regel unproblematisch. Jedoch ist zu beachten, dass Garantieprodukte während der Laufzeit Marktschwankungen unterliegen. Diese können beispielsweise durch Zinsschwankungen (vergleichbar wie bei „herkömmlichen“ Anleihen) oder durch Börsenbewegungen zu Stande kommen. Die Kapitalgarantie wie auch die Börsenbeteiligungen beziehen sich jeweils auf das Laufzeitende des jeweiligen Produktes. Diese Aspekte sind insbesondere bei Ihren Ausschüttungserfordernissen zu berücksichtigen.

ANGEBOT DER SCHOELLERBANK

Die Schoellerbank kann auf jahrelange Expertise in der Asset Klasse „Garantieprodukte“ zurückgreifen und empfiehlt, ausschließlich in klar verständliche und nachvollziehbare Garantieprodukte von Emittenten höchster Bonität zu investieren. Nur so erzielt der Anleger wirklich das, was er schlussendlich auch erwartet: höchste Sicherheit und eine realistische Chance auf Mehrertrag. Kapitalgarantierte Produkte können in ihrer Ausgestaltung sehr unterschiedlich sein. Die Schoellerbank steht Ihnen in der Produktauswahl und -beurteilung gerne zur Seite. Bei Stiftungen mit höherem Kapital besteht auch die Möglichkeit nicht nur auf bestehende Produkte zurückzugreifen sondern individuelle Garantieprodukte ganz gezielt nach den Bedürfnissen der Stiftung zu kreieren.

Aktuelles zum Thema Stiftungsrecht

KEINE BERECHTIGUNG DES STIFTUNGSVORSTANDES ZUR ÄNDERUNG DER STIFTUNGSERKLÄRUNG BEI GESCHÄFTSUNFÄHIGKEIT DES STIFTERS (OHG 6 OB 7/04 d)

Der Umstand, dass der Stifter geschäftsunfähig wurde, bedeutet nicht, dass der Stifter im Sinne des § 33 Abs 2 PSG weggefallen und der Stiftungsvorstand zur Änderung der Stiftungserklärung legitimiert ist. Gemäß § 33 Abs 2 PSG soll die Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand als ultima ratio unter Wahrung des Stiftungszwecks zulässig sein, wenn

- der Stifter weggefallen ist,
- mehrere Stifter uneinig sind oder
- sich die Stifter Änderungen nicht vorbehalten haben.

Nach herrschender Lehre und dem klaren Gesetzeswortlaut setzen alle diese Fälle eine Änderung der Verhältnisse voraus, an die die Stiftungserklärung angepasst werden soll. Eine derartige Änderung bedarf der Genehmigung des Gerichts.

Im konkreten Fall wurde der Stifterin eine Sachwalterin bestellt, deren Aufgabenkreis unter anderem die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Privatstiftung umfasste. Im Übrigen hatte sich die Stifterin Änderungen in der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde nur dann vorbehalten, wenn alle Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen vom Gericht abberufen worden sind. Dieser Änderungsvorbehalt galt jedoch nicht für Änderungen der Regelungen über die Bestimmung der Begünstigten.

Nach Widerruf der Stiftung durch die Stifterin, der von der Privatstiftung vertreten durch den Stiftungsvorstand bekämpft wurde, hatte der Stiftungsvorstand die Stiftungszusatzurkunde in einem Punkt abgeändert, um sicherzustellen, dass in jedem Fall der Auflösung der Privatstiftung das Vermögen an die in der Stiftungsurkunde genannten Begünstigten (kranke oder behinderte oder in Not geratene Kinder) falle. Er berief sich dabei auf den § 33 Abs 2 PSG, wonach der Stiftungsvorstand unter Wahrung des Stiftungszwecks Änderungen der Stiftungserklärung zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vornehmen könne. Der Oberste Gerichtshof hat dazu festgehalten, dass die Voraussetzungen für eine Änderungslegitimation des Stiftungsvorstands nicht schon dann eingetreten sind, wenn die Stifterin geschäftsunfähig ist. Das Änderungsrecht des Stifters gemäß § 33 PSG ist ebenso ein Gestaltungsrecht wie dasjenige auf Widerruf der Stiftung gemäß § 34 PSG, das vom Sachwalter ausgeübt werden kann (vgl. dazu auch die Entscheidung des OGH 6 Ob 106/03 m in RdW 2004/65,89). Darüber hinaus setzt das subsidiäre Änderungsrecht des Stiftungsvorstands nach § 33 Abs. 2 PSG geänderte Verhältnisse voraus. Mit der Anpassung soll dem Stifterwillen entsprochen werden. Im konkreten Fall erblickte der Stiftungsvorstand die geänderten Verhältnisse im Umstand, dass die Privatstiftung widerrufen und aufgelöst wurde in Verbindung damit, dass die Stiftungserklärung keine klare

Letztbegünstigtenregelung enthielt und die Sachwalterin den Standpunkt vertrat, dass das Stiftungsvermögen nach Auflösung der Privatstiftung mangels einer Letztbegünstigtenregelung für den Widerruffall der Stifterin oder ihren Erben zufalle. Dazu führte das Gericht aus, dass es die Stifterin selbst war, die mit ihrem Widerruf der Privatstiftung die neuen Verhältnisse herbeiführte und dass der Stifterwille nicht durch die Ausübung des bloß subsidiären Änderungsrechts des Stiftungsvorstandes unterlaufen werden dürfte. Darüber hinaus kann das Änderungsrecht des Stiftungsvorstands auch nicht der Klarstellung zweifelhafter, auslegungsbedürftiger Stiftererklärungen über den Letztbegünstigten in der Stiftungserklärung dienen, vielmehr sind zweifelhafte Stiftungserklärungen vom Stiftungsvorstand selbst auszulegen und zu vollziehen. Sie begründen nicht neue geänderte Verhältnisse, die ein Änderungsrecht des Stiftungsvorstandes zulässig machen.

DDr. Katharina Müller, Rechtsanwältin
Fiebinger, Polak, Leon & Partner; www.fplp.at

© Schoellerbank Aktiengesellschaft, 2005.
Alle Rechte vorbehalten.
Medieninhaber: Schoellerbank Aktiengesellschaft,
Renngasse 3, 1010 Wien
Herstellung: SPV-DRUCK Ges.m.b.H.
1030 Wien
Verlagsort: Wien,
Herstellungsort: Wien

Privatbanktradition
— seit 1833 —

Wien • St. Pölten • Linz • Wels • Salzburg • Innsbruck • Bregenz • Graz • Klagenfurt • Villach
www.schoellerbank.at, info@schoellerbank.at

Schøellerbank